

SATZUNG

des Kleingartenvereins „S ü d h a n g“ e. V. Zwickau

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Südhang“ e. V. und hat seinen Sitz in Zwickau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Nummer 70172 eingetragen. Die Postanschrift des Vereins ist die Adresse des jeweiligen Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit und verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bemühungen der Mitglieder für den Erhalt der Kleingartenanlage und der Förderung ihrer Ausgestaltung. Die Mitglieder des Vereins fördern die Kleingärtnerei und leisten einen wirksamen Beitrag für den Umweltschutz durch mehr Grün in der Gemeinde und verbessern somit das ökologische Klima.
- (3) Der Verein führt eine umfassende fachliche Betreuung seiner Mitglieder durch und fördert das Interesse dieser zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, Setzt sich ein für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Der Verein fördert und betreibt das Schulgartenprojekt „Schreiberino“ mit den Kindern von Kindertageseinrichtungen und Schulen. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Leistung der Gemeinschaftsarbeit befreit.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt nach der Zahlung der Aufnahmegebühr. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Gartenordnung, der Gebührenordnung und die Rahmenkleingartenordnung des LSK an.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Neben Kleingartenpächtern können Ehepartner oder Lebensgefährten Mitglieder werden. Weiterhin können Bürger, die sich um den Verein oder das Kleingartenwesen verdient gemacht haben bzw. dessen Förderung anstreben, Mitglied sein.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt:
- a) sich am Vereinsleben zu beteiligen,
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen,
 - d) nach Maßgabe dieser Satzung Anträge an die Mitgliederversammlung einzureichen sowie an der Beschlussfassung mitzuwirken.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 1.) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
- a) Diese Satzung, den abgeschlossenen Unterpachtvertrag, die Garten- und Gebührenordnung und die Rahmenkleingartenordnung des LSK einzuhalten und nach den Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
 - b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und an deren Erfüllung mitzuwirken
 - c) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Parzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Dies gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser- und Elektroenergie.
 - d) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- a) den gepachteten Kleingarten entsprechend dieser Satzung und ihrer Ordnungen auf der Grundlage des BKleingG zu bewirtschaften und Kontrollen zur Einhaltung dieser Vorgaben durch den Vorstand oder von ihm benannten Beauftragten zu gestatten. Der dazu ungehinderte Zugang zur Parzelle ist zu gewährleisten
- 2.) Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen, sind für den entstandenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, Mahngebühren zu zahlen.
Die Gebühren werden prozentual auf die Gesamtrechnung erhoben und betragen:
- | | |
|---------------------------|------|
| 10 Tage nach Zahlungsziel | 20 % |
| 20 Tage nach Zahlungsziel | 35 % |
| 30 Tage nach Zahlungsziel | 50 % |
- 3.) Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsleistung ist zu erbringen. Die Bestellung einer Ersatzkraft ist unter der Beachtung des Versicherungsschutzes möglich. Für

nichterbrachte Gemeinschaftsarbeit ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene finanzielle Abgeltung zu entrichten.

- 4.) Für jede beabsichtigte Baumaßnahme, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert, ist ein Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen.
- 5.) Mit dem Bau , der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen ist erst dann zu beginnen, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des Vorstandes vorliegt,
- 6.) Die Nutzung der Lauben als Dauerwohnraum, sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Gartens ist zu unterlassen,
- 7.) Bei Wohnungswechsel hat das jeweilige Mitglied die Änderung seiner Anschrift innerhalb eines Monats dem Vorstand mitzuteilen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung
 - Ausschluss
 - Tod
 - die Auflösung des Vereins
 - Streichung von der Mitgliederliste
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie ist mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält,
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt ,
 - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder
 - bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- (7) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn
- Das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 250 km vom Sitz des Vereins verlegt.
 - Das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet.
- (8) Die Streichung wird mit der Beschlussfassung des Vorstandes wirksam. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zuge stellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.

§7 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die erforderlichen personenbezogenen Daten des jeweiligen Mitglieds auf. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliedsverwaltung. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu dem jeweiligen Mitglied werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind. (Z,B, Speicherung von Telefon- Faxnummern bzw. E-Mail Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, das die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (2) Als Vertragsgehilfe des Zwischenpächters ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen der Pächter, die vollständige Adresse an diesen weiterzugeben.
- (3) Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z B. in Vereinszeitschrift, Homepage oder auf anderem Weg veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann gegenüber dem Vorstand jederzeit Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vereinsvorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Einrichtungen bei der Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Beim Austritt aus dem Verein werden Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds gelöscht, soweit sie nicht für die Abwicklung des Pachtverhältnisses oder der Mitgliedschaft benötigt werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings noch entsprechend der steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren. Auf Dauer gespeichert werden weiterhin alle für die Vereinschronik relevanten Daten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, oder wenn es die Belanges des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat schriftlich, mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen zu erfolgen. Beschlussvorlagen, Terminplanungen und andere Dokumente werden in den Schaukästen in der Kleingartenanlage veröffentlicht. Ein entsprechender Hinweis muss in der Einladung enthalten sein. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder.
- (3) Anträge zur Tagesordnung können sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7- Tage- Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- (4) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewähltem Versammlungsleiter.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Der Mehrheitsbeschluss ist für die Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im 1. Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang in den Schaukästen zur Kenntnis zu geben.
- (7) Zu Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung , Kleingartenordnung und Gebührenordnung, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge
 - e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.
 - f) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht, sowie den Bericht der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes.
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
- (2) Der Vorstand kann durch eine/n Fachberater/in, eine/n Baubeauftragte/n und bis zu zwei Beisitzer erweitert werden.
- (3) Die Vorstandmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der/ stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet die Vertretung nur bei Verhinderung des/ der Vorsitzenden auszuüben. Der Vorstand gem. §26 BGB kann Dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. §30 BGB beauftragen.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (6) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw., nachgewiesener Fahrkosten bleibt hiervon unberührt.
- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- (9) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Vorstand gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.
- (10) Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) laufende Geschäftsführung des Vereins
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung der Beschlüsse
 - c) Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
- (11) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

§ 11

Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen, sowie Zuwendungen und Spenden. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, individueller Verbrauch von Energie und Wasser, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen sind in der Gebührenordnung geregelt und werden entsprechend der terminlichen Festlegung des Vorstandes fällig.
- (2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 200,00€ pro Mitglied beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundkenntnissen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§259 und 666 BGB und 140 der AO zu berücksichtigen.
- (5) Der/ Die Kassierer/ in verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.

§ 12

Kassen- und Buchprüfung

- (1) Durch die Mitgliederversammlung werden mit dem Vorstand mindestens zwei Buchprüfer gewählt.
- (2) Die Mitglieder der Kassenprüfung dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Sie haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Finanzwirtschaft, der Kassen-, Beleg- und Kontoführung vorzunehmen.
- (4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen. (Konto, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Haushaltsplanes). Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

§ 13

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Schreberjugend Bundesverband e.V. Sitz 14050 Berlin Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Amtsgericht /Vereinsregister zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 14
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft, mit diesem Verwaltungsakt werden alle vorherigen Satzungen gegenstandslos.

§15
Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung (siehe §9 Abs. 8 a dieser Satzung)
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionell Änderungen, sowie Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, der Anerkennungsbehörde für die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit und dem zuständigen Registergericht gefordert werden, selbstständig vorzunehmen.
Nach Inkrafttreten der geänderten Satzung sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren.

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am beschlossen.